

Nr. 12**Norris gegen Irland**

Urteil vom 26. Oktober 1988 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 142.

Beschwerde Nr. 10581/83, eingelegt am 5. Oktober 1983; am 14. Mai 1987 von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht.

EMRK: Opfereigenschaft als Voraussetzung der Zulässigkeit einer Individualbeschwerde, Art. 25 Abs. 1 (Art. 34 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); Recht auf Achtung des Privatlebens, Art. 8; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: Gesetz über Straftaten gegen die Person von 1861 (Offences against the Person Act, 1861); Strafrechtsänderungsgesetz von 1885 (Criminal Law Amendment Act, 1885); Art. 29 Abs. 6 der Verfassung.

Ergebnis: Prozesshindernde Einrede der Regierung, dem Bf. fehle die Opfereigenschaft, seine Beschwerde sei eine Popularklage, zurückgewiesen; Verletzung von Art. 8, „Notwendigkeit“ des Eingriffs zum Schutz der Moral nicht gegeben, Auslegungskompetenz des Gerichtshofs, Art. 19 (Art. 19 n.F.), bekräftigt; Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil per se als hinreichende gerechte Entschädigung anzusehen; Erstattung von Kosten und Auslagen.

Sondervotum: Eins.

Innerstaatliche Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt in seiner Entschließung DH (93) 62 vom 14. Dezember 1993 mit, dass es seine Prüfung aufgrund der von der irischen Regierung übermittelten Informationen als abgeschlossen betrachtet.

Die Informationen im Anhang der Entschließung beziehen sich auf das neue Strafrechtsgesetz (Sexualstraftaten) von 1993 (Criminal Law (Sexual Offences) Act), das am 7. Juli 1993 in Kraft getreten ist und die irische Strafgesetzgebung in Bezug auf homosexuelle Handlungen geändert hat. Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind homosexuelle Handlungen zwischen einverständlich handelnden erwachsenen Männern, die über 17 Jahre alt und zu einem wirksamen Einverständnis fähig sind, nach irischem Recht nicht mehr mit Strafe bedroht.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 12. März 1987 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 8 vorliegt, s.u. S. 162, Ziff. 26.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 30. November 1987 beschlossen, das Verfahren gem. Art. 50 VerfO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 1988 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: P.E. Smyth, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: E. Comyn, Senior Counsel, D. Gleeson, Senior Counsel, Rechtsanwalt J. O'Reilly (Barrister-at-Law), J. Hamilton, Office of the Attorney General, als Berater;

für die Kommission: Frau G.H. Thune als Delegierte;
für den Beschwerdeführer: Senatorin M. Robinson, Senior Counsel, J. Jay, Solicitor of the Supreme Court, als Berater.

Sachverhalt:

(Übersetzung)

I. Die besonderen Umstände des Falles

8. Der Beschwerdeführer (Bf.) David Norris, geb. 1944, ist irischer Staatsbürger. Seit 1967 ist er Dozent für Englisch am Trinity College in Dublin. Er ist derzeit – als einer der drei von den Absolventen der Universität Dublin gewählten Senatoren – Abgeordneter in der zweiten Kammer (Seanad Eireann) des irischen Parlaments.

9. Der Bf. ist aktiv homosexuell und trat seit 1971 für die Rechte der Homosexuellen in Irland ein; 1974 wurde er Gründungsmitglied und Vorsitzender der Irish Gay Rights Bewegung. Seine Beschwerde richtet sich gegen die Existenz von Gesetzen, die in Irland bestimmte homosexuelle Handlungen zwischen einverständlich handelnden erwachsenen Männern für strafbar erklären.

10. Im November 1977 strengte der Bf. ein Verfahren vor dem High Court an (s.u. Ziff. 21-24), in welchem er die Meinung vertrat, dass die bekämpften Gesetze nicht mehr in Kraft seien. Dabei berief er sich auf Art. 50 der irischen Verfassung, der bestimmt, dass Gesetze, die vor dem Inkrafttreten der Verfassung verabschiedet wurden und mit dieser in Widerspruch stehen, außer Kraft getreten sind. Im Verfahren wurde Beweis über das Ausmaß geführt, in welchem der Bf. durch diese Gesetze betroffen war und in seinem Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt wurde. Die entscheidenden Punkte wurden wie folgt zusammengefasst:

- i) Der Bf. legte dar, welche tiefen Depressionen und Vereinsamung ihm die Erkenntnis bereitete, dass er unabänderlich homosexuell sei und dass jede offene Äußerung seiner Sexualität ihn strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.
- ii) Der Bf. machte geltend, dass seine Gesundheit angegriffen gewesen sei, als er 1969 in einem Dubliner Restaurant bewusstlos geworden und ins Baggot Street Hospital eingeliefert worden sei, in dem bestimmte Untersuchungen vorgenommen worden seien, die zur Überweisung an einen Psychiater führten. Es handelte sich dabei um Dr. McCracken, der den Bf. über sechs Monate lang behandelte. Dr. McCracken riet dem Bf., Irland zu verlassen und in einem Land mit einer reformierten Homosexuellengesetzgebung zu leben, wenn er weitere Angstkrisen vermeiden wolle. Dr. McCracken sagte aus, dass der Bf. zum Zeitpunkt der ersten Konsultation in einem normalen Zustand war. Er konnte sich nicht an Gespräche über Ohnmachtsanfälle erinnern.
- iii) Zu keiner Zeit war von irgend jemandem versucht worden, strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen gegen den Bf. oder die Vereinigung, deren Vorsitzender er war (s.o. Ziff. 9), einzuleiten. Von den Aktivitäten seiner Organisation informierte der Bf. die Polizeibehörden, welche jedoch immer

- verständnisvoll reagierten und ihn zu keinem Zeitpunkt einem polizeilichen Verhör unterzogen.
- iv) Um den Monat Juli 1975 hatte der Bf. an einer Sendung der staatlichen Rundfunk- und Fernsehgesellschaft Irlands (RTE) teilgenommen. Die Sendung bestand aus einem Interview mit ihm, in welchem er sich zu seiner Homosexualität bekannte. Er legte dar, dass es sich dabei nicht um eine Krankheit handelt, weshalb er wie jeder andere auch ein normales Mitglied der Gesellschaft sein könne. Die Sendung führte zu einer förmlichen Beschwerde. Das Broadcasting Complaints Advisory Committee (ein Beschwerdeausschuss) bezog sich in einem Bericht auf die genannten Strafgesetze, die Homosexualität kriminalisieren, und gab der Beschwerde mit der Begründung statt, die Sendung habe die bestehenden Regeln für die Behandlung öffentlicher und aktueller Fragen durch Rundfunkprogramme (Current/Public Affairs Broadcasting Code) verletzt, weil es als Eintreten für homosexuelle Praktiken interpretiert werden konnte.
 - v) Der Bf. führte Beweis über Beschimpfungen und Gewaltandrohungen im Gefolge der erwähnten RTE-Sendung, die er bis zu einem gewissen Grad auch auf die Tatsache der Kriminalisierung homosexueller Handlungen zurückführte. Er brachte auch vor, dass schon früher seine Post gelegentlich von den Postbehörden geöffnet worden sei.
 - vi) Der Bf. gab an, eine körperliche Beziehung mit einem Mann zu haben und zu fürchten, dass er oder sein Partner, welcher seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Irlands habe, deswegen verfolgt werden könnten.
 - vii) Der Bf. behauptete auch, erlitten zu haben, was Richter Henchy in einem abweichenden Sondervotum im Urteil des Supreme Court (s.u. Ziff. 22) folgendermaßen umschrieb:

„Angst vor Verfolgung oder gesellschaftlicher Ächtung hat ihn in seinem sozialen und sonstigen Umgang mit männlichen Kollegen und Freunden behindert; und er wurde vielfach in subtiler, aber heimtückischer zudringlicher und verletzender Weise in Bezug auf Handlungen beschränkt oder an diesen gehindert, die für jeden Heterosexuellen sowohl zur notwendigen Selbstverwirklichung seiner menschlichen Persönlichkeit gehören wie auch eine selbstverständliche Konsequenz seines Bürgerrechts sind.“

11. Außer Streit steht, dass der Bf. zu keinem Zeitpunkt vor oder während des Verfahrens im Zusammenhang mit seiner offen gelebten Homosexualität angeklagt wurde. Dennoch lebt er in der Gefahr, entweder durch öffentliche Anklage des Director of Public Prosecutions oder bis zur Phase des return for trial im Wege einer Privatanklage verfolgt zu werden (s.u. Ziff. 15-19).

II. Die relevante Rechtslage in Irland (Zusammenfassung)

A. Die bekämpften Gesetze

[12.-14.] Das irische Recht kriminalisiert Homosexualität nicht als solche. Dennoch pönalisieren bestimmte Gesetze, die in Irland noch in Kraft sind, bestimmte homosexuelle Handlungen. Einige davon fallen unter das Gesetz von 1861 über Straftaten gegen die Person (Offences against the Person Act, 1861; „das Gesetz von 1861“), weitere unter das Gesetz von 1885, mit dem das

Strafrecht ergänzt wurde (Criminal Law Amendment Act, 1885; „das Gesetz von 1885“).¹

Die für den vorliegenden Fall maßgebenden Vorschriften sind die §§ 61 und 62 des Gesetzes von 1861. § 61 in der geänderten Fassung von 1892 ordnet an:

„Wer auch immer des abscheulichen Verbrechens der widernatürlichen Unzucht (buggery) überführt wird, sei es mit einem Menschen oder an einem Tiere begangen, der soll zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe (penal servitude) verurteilt werden.“

§ 62 des Gesetzes von 1861 in derselben Fassung normiert:

„Wer auch immer versucht, jenes genannte abscheuliche Verbrechen zu begehen, oder schuldig ist, einen Angriff in der Absicht begangen zu haben, dasselbe zu verüben, oder wer einen unzüchtigen Angriff gegen eine männliche Person begeht, soll eines Vergehens (misdemeanour) schuldig sein und deswegen zu einer Zuchthausstrafe von bis zu zehn Jahren verurteilt werden.“

Widernatürliche Unzucht (buggery) oder der darauf gerichtete Versuch können von Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts begangen werden.

§ 11 des Gesetzes von 1885 bezieht sich hingegen nur auf Personen männlichen Geschlechts. Die Vorschrift lautet:

„Jede männliche Person, die öffentlich oder privat einen Akt schwerer Unzucht (gross indecency) mit einer anderen männlichen Person begeht oder daran teilnimmt oder irgendeine männliche Person dazu anstiftet oder anzustiften versucht, soll eines Vergehens (misdemeanour) schuldig sein, und wenn er dessen überführt wird, nach dem Ermessen des Gerichtes zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, verschärft oder nicht verschärft durch schwere körperliche Arbeit, verurteilt werden.“

Das Gesetz von 1885 ist die einzige der bekämpften Vorschriften, die sich ausschließlich auf homosexuelle Handlungen bezieht. Welche konkreten Handlungen den Tatbestand der „schweren Unzucht“ zu erfüllen geeignet sind, wird vom Gesetz nicht umschrieben und ist daher Gegenstand richterlicher Auslegung.

Nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften kann das Gericht eine mildere Strafe als die vom Gesetz von 1861 verlangte verhängen oder stattdessen eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe aussprechen.

Die Begriffe „schwere körperliche Arbeit“ und „Zuchthausstrafe“ (penal servitude) haben keine praktische Bedeutung mehr, da alle Häftlinge eine einheitliche reguläre Freiheitsstrafe verbüßen müssen.

B. Die Anwendung der maßgeblichen Gesetze

[15.-20.] Die Möglichkeit eines summarischen Verfahrens ist nur beschränkt gegeben. Sie besteht nicht für die §§ 61 und 62 des Gesetzes von 1861; wohl aber für das Vergehen nach § 11 des Gesetzes von 1885, wenn der Beschuldigte älter als sechzehn ist und die Person, mit der er das Vergehen

¹ Anm. d. Hrsg.: Zu der Anwendung der beiden vorgenannten Gesetze in Nordirland, die aus einer Zeit stammen, in der Irland Teil des Vereinigten Königreichs war, siehe den Fall *Dudgeon* gegen Vereinigtes Königreich, EGMR-E 2, 1; siehe auch im vorliegenden Urteil Ziff. 32.

begangen haben soll, darin nicht gültig einwilligen kann. Demnach ist ein summarisches Verfahren nie möglich, wenn einverständlich handelnde erwachsene Männer an dem Vergehen beteiligt sind. Das Verfahren, gehe es auf öffentliche oder private Anklage zurück, muss vor einem Geschworenengericht stattfinden, es sei denn, der Beschuldigte bekennt sich schuldig.

Grundsätzlich können alle eines strafbaren Vergehens beschuldigten Personen sich vor einem District Court (Bezirksgericht) für schuldig bekennen. Falls die Anklagebehörden zustimmen, kann der Fall im summarischen Verfahren vor jenem Gericht verhandelt werden. Wenn der District Court in diesem Fall ein Strafurteil fällt, so darf die Freiheitsstrafe 12 Monate nicht überschreiten. Wenn der Richter des District Court eine höhere Strafe für angemessen hält, kann er den Beschuldigten an den Circuit Court (Kreisgericht) überstellen. In einem derartigen Fall kann der Angeklagte sich wieder „nicht schuldig“ bekennen und der Fall wird vor dem Geschworenengericht verhandelt. Der Circuit Court kann auch den gesamten Strafrahmen der Gesetze ausschöpfen.

Eine Privatanklage durch einen sogenannten common informer ist prinzipiell möglich, die Verfahren nach den bekämpften Gesetzen können aber nur dann vor einem Geschworenengericht verhandelt werden, wenn der Director of Public Prosecutions (eine mit dem Gesetz von 1974 errichtete Behörde, die teilweise die Aufgaben des Generalstaatsanwalts übernimmt) eine Anklageschrift einreicht. Nach Auskunft des Director of Public Prosecutions hat es allerdings seit der Einrichtung dieser Behörde im Jahre 1974 keine Privatanklagen wegen homosexueller Handlungen in der Privatsphäre gegeben.

Im September 1984 hat das Büro des Director of Public Prosecutions eine Anfrage der Kommission wie folgt beantwortet:

„Der Direktor [of Public Prosecutions] verfolgt in keinem Bereich des Strafrechtes eine bestimmte, *öffentlich erklärte* Politik der Strafverfolgung. Es existiert auch keine lediglich interne Festlegung, bestimmte Vergehen grundsätzlich *nicht* zu verfolgen. Jeder Fall wird nach den konkreten Umständen behandelt.“

Die Regierungsstatistiken zeigen, dass im maßgeblichen Zeitraum keine Verfolgung homosexueller Handlungen stattgefunden hat, es sei denn, es wären Kinder betroffen gewesen oder die Handlungen hätten in der Öffentlichkeit oder ohne Einwilligung eines Beteiligten stattgefunden.

III. Die Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten

[21.] Im November 1977 leitete der Bf. ein Verfahren vor dem Irish High Court ein, in welchem er die Feststellung begehrte, dass die §§ 61 und 62 des Gesetzes von 1861 und § 11 des Gesetzes von 1885 durch das Inkrafttreten der Verfassung von Irland (s.o. Ziff. 10) außer Kraft getreten und damit nicht mehr Teil der irischen Rechtsordnung sind. Richter McWilliam führte unter anderen Tatsachen in seinem Urteil vom 10. Oktober 1980 aus: „Eine der Folgen der strafrechtlichen Verfolgung ist die Verstärkung des öffentlichen Unverständnisses und genereller Vorurteile gegenüber homosexuellen Handlungen sowie die Verschlimmerung von Angst und Schuldgefühlen auf der Seite der Betroffenen, was unter Umständen zu Depressionen und schwerwiegenden

den Folgeproblemen führt, die aus dieser unglückseligen Krankheit entstehen können.“ Dennoch wies er die Anträge des Bf. aus rechtlichen Gründen ab.

[22.] Auf die Berufung hin bestätigte der Supreme Court mit drei Stimmen gegen zwei in seiner Entscheidung vom 22. April 1983 das Urteil des High Court. Er hielt den Bf. jedoch für aktiv legitimiert (*locus standi*), obwohl er wegen keiner der fraglichen Taten strafrechtlich verfolgt worden ist. Die Mehrheit vertrat den Standpunkt, dass, „solange die Gesetze gelten, die ein Verhalten unter Strafe stellen, zu dem der Antragsteller ein Recht zu haben glaubt, ist dieses Recht, wenn es denn besteht, bedroht, und der Kläger hat die Legitimation, gerichtlichen Schutz zu suchen“.

[23.] In diesen Verfahren forderte der Bf., der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Fall *Dudgeon* (Urteil vom 22. Oktober 1981, *Série A* Nr. 45, EGMR-E 2, 1) zu folgen. Zur Begründung führte der Bf. aus, dass mit der Ratifikation der Konvention durch Irland die Verfassung in der Weise ausgelegt werden müsse, dass sie mit der Konvention vereinbar sei; für den Fall einer Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen gem. Art. 50 der Verfassung müsse geprüft werden, ob diese Gesetze selbst mit der Verfassung übereinstimmen.

Unter Zurückweisung dieses Vorbringens erklärte der Präsident des Supreme Court, Chief Justice O’Higgins, in dem Mehrheitsvotum: „Die Konvention ist ein internationales Übereinkommen“, welches „weder Teil des nationalen [irischen] Rechts ist noch dies sein kann noch in irgendeiner Weise die Lösung von Fragen beeinflussen kann, die sich innerhalb desselben ergeben“. Weiter führte der Chief Justice aus: „Dies ergibt sich aus Art. 29 Abs. 6 der Verfassung, welcher besagt: ‚Kein internationales Abkommen wird Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung, es sei denn, dies werde vom Parlament (Oireachtas) bestimmt‘.“

Tatsächlich hat der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom 1. Juli 1961 im Fall *Lawless* (*Série A* Nr. 3, S. 40-41, Ziff. 25) festgestellt, dass das Parlament (Oireachtas) kein Gesetz vorgesehen hat, um die Konvention in innerstaatliches Recht zu inkorporieren.

[24.] Der Supreme Court erachtete die Gesetze, die homosexuelle Handlungen kriminalisierten, in der Folge als verfassungskonform und entschied, dass aus dem „christlichen und demokratischen Wesen des irischen Staates“ kein Recht auf eine Privatsphäre abgeleitet werden könnte, welches einverständliche homosexuelle Handlungen vor der strafrechtlichen Verfolgung schützen würde. Die Mehrheitsentscheidung des Supreme Court stützte sich u.a. auf folgende Erwägungen:

„1. Homosexualität wurde schon immer von der christlichen Lehre als moralisch verwerflich verurteilt. Ebenso wurde sie seit vielen Jahrhunderten von der Gesellschaft als Verstoß wider die Natur und als schweres Verbrechen angesehen.

2. Ausschließliche Homosexualität, sei sie angeboren oder erworben, kann für den Einzelnen großes Leid und Unglück bedeuten und schließlich zu Depressionen, Verzweiflung und Selbstmord führen.

3. Eine Person mit homosexuellen Veranlagungen kann zu einem homosexuellen Lebenswandel verführt werden, welcher dann zur Gewohnheit werden kann.

4. Homosexuelles Verhalten von Männern hat in anderen Ländern zur Verbreitung aller möglichen Geschlechtskrankheiten geführt, wodurch nun in England ein signifikantes öffentliches Gesundheitsproblem entstanden ist.

5. Homosexuelles Verhalten kann sich auf Ehen nachteilig auswirken und ist per se schädlich für die Ehe als Institution.“

Trotzdem sprach der Supreme Court dem Antragsteller den Ersatz der Kosten für das Verfahren sowohl vor dem High Court als auch vor dem Supreme Court zu.

Verfahren vor der Kommission

[25.] Der Bf. legte seine Beschwerde am 5. Oktober 1983 (Beschwerde-Nr. 10581/83) bei der Kommission ein. Er rügt die in Irland bestehende Gesetzgebung, die homosexuelle Handlungen von Männern verbietet (§§ 61 und 62 des Gesetzes von 1861 und § 11 des Gesetzes von 1885). Der Bf. behauptet, dass das Verbot homosexueller Handlungen von Männern einen fortdauernden Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privatlebens (einschließlich des Sexuallebens) darstellt und deshalb Art. 8 der Konvention verletzt. Die National Gay Federation schloss sich der Beschwerde des Bf. bei der Kommission an und beide beriefen sich ferner auf die Art. 1 und 13 der Konvention.

[26.] Am 16. Mai 1985 erklärte die Kommission die Beschwerde des Bf. insoweit für zulässig, als sie sich auf sein Privatleben bezieht. Die auf Art. 1 und 13 gestützten Rügen weist sie als unzulässig zurück, ebenso die Beschwerde der oben erwähnten Vereinigung.

In ihrem Bericht vom 12. März 1987 (Art. 31 EMRK) gelangt die Kommission mit sechs Stimmen gegen fünf zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 8 vorliegt.

Anträge an den Gerichtshof

[27.] In der mündlichen Verhandlung hielt die Regierung ihre abschließenden Ausführungen im Schriftsatz vom 23. Oktober 1987 vollinhaltlich aufrecht. Darin beantragte sie, der Gerichtshof möge:

„1. in der Sache entscheiden und erklären, dass der Bf. kein „Opfer“ i.S.d. Art. 25 der Konvention sei und deswegen auch keine Verletzung der Konvention vorliege,

hilfsweise

2. in der Sache entscheiden und erklären, dass die Gesetze, die sich in Irland gegenwärtig auf homosexuelle Handlungen beziehen, keine Verletzung von Art. 8 der Konvention darstellen, weil diese Gesetze i.S.d. Art. 8 Abs. 2 der Konvention in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz der öffentlichen Moral und der Rechte anderer notwendig sind.“

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur Opfereigenschaft des Bf. i.S.d. Art. 25 Abs. 1

28. Die Regierung beantragt wie schon vor der Kommission, der Gerichtshof möge entscheiden, der Bf. sei nicht Opfer i.S.d. Art. 25 Abs. 1, der, soweit hier einschlägig, wie folgt lautet:

„Die Kommission kann durch ein (...) Gesuch jeder natürlichen Person (...) angegangen werden, die sich durch eine Verletzung der in dieser Konvention anerkannten Rechte durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile beschwert fühlt (...).“

Da die inkriminierten Gesetze nie gegen den Bf. angewendet worden waren (s.o. Ziff. 11-14), stellte sich die Regierung auf den Standpunkt, dass die Beschwerde ihrer Natur nach eher eine Popularklage (*actio popularis*) sei, mit der der Bf. eine abstrakte Normenkontrolle der bekämpften Gesetze im Lichte der Konvention anstrebe.

29. Nach Ansicht der Kommission kann der Bf. behaupten, „Opfer“ [einer Konventionsverletzung] zu sein. In diesem Zusammenhang bezieht sie sich auf bestimmte frühere Entscheidungen des Gerichtshofes, insbesondere auf das Urteil *Klass u.a.* vom 6. September 1978 (Série A Nr. 28, EGMR-E 1, 320), das Urteil *Marckx* vom 13. Juni 1979 (Série A Nr. 31, EGMR-E 1, 396) und das Urteil *Dudgeon* vom 22. Oktober 1981 (Série A Nr. 45, EGMR-E 2, 1).

Nach ihrer Auffassung ist der Bf. durch die bekämpften Gesetze betroffen, auch wenn er noch nicht verfolgt oder strafrechtlichen Untersuchungen unterworfen wurde, weil er aufgrund seiner homosexuellen Orientierung zu den verbotenen sexuellen Handlungen mit einverständlich handelnden Männern neigt.

30. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Art. 25 der Konvention – im Unterschied zu Art. 24, der es einem Vertragsstaat erlaubt, die Kommission mit „jeder behaupteten Verletzung“ der Konvention durch einen anderen Vertragsstaat zu befassen – voraussetzt, dass ein Bf. nachweisen kann, durch die gerügte Maßnahme tatsächlich betroffen zu sein. Art. 25 legitimiert weder zur Popularklage noch kann er die Grundlage für einen Anspruch auf abstrakte Normenkontrolle bilden, der sich lediglich auf einen behaupteten Widerspruch eines Gesetzes mit der Konvention stützt (s. das vorzitierte Urteil *Klass u.a.*, Série A Nr. 28, S. 17-18, Ziff. 33, EGMR-E 1, 329 f.).

31. Der Gerichtshof stimmt ferner mit der Regierung darin überein, dass die von Art. 25 für Individualbeschwerden aufgestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht notwendigerweise dieselben sind, die nach innerstaatlichem Recht für die Zuerkennung der Aktivlegitimation (*locus standi*) gelten. Innerstaatliche Regeln können anderen Zwecken dienen, als dies bei den Kriterien des Art. 25 der Fall ist. Auch wenn diese Zwecke gelegentlich dieselben sein mögen, so muss das nicht immer so sein (a.a.O., S. 19, Ziff. 36, EGMR-E 1, 330 f.).

Wie dem auch sei, der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 25 der Konvention Einzelpersonen zu behaupten berechtigt, dass sie durch ein Gesetz selbst in ihren Rechten verletzt werden, auch wenn es an einer individuellen Vollzugsmaßnahme fehlt, sie jedoch der Gefahr ausgesetzt sind, durch die Wirkungen des Gesetzes unmittelbar betroffen zu werden (s. das Urteil *Johnston u.a.* vom 18. Dezember 1986, Série A Nr. 112, S. 21, Ziff. 42, EGMR-E 3, 362 f., und das vorzitierte Urteil *Marckx*, Série A Nr. 31, S. 13, Ziff. 27, EGMR-E 1, 397).

32. Nach Ansicht des Gerichtshofes ist der Bf. grundsätzlich in derselben Situation wie der Bf. im Fall *Dudgeon*, in dem es um identische Gesetze ging, die zu jener Zeit in Nordirland in Kraft waren. Dort wurde festgestellt: „Entweder beachtet der Bf. die Gesetze und unterlässt – selbst im Privatbereich mit Zustimmung der Partner – jede verbotene sexuelle Betätigung, zu der er aufgrund seiner homosexuellen Neigung veranlagt ist, oder er nimmt solche Handlungen vor und macht sich dadurch strafbar.“ (Série A Nr. 45, S. 18, Ziff. 41, EGMR-E 2, 11).

33. Zugegebenermaßen hat es aufgrund der fraglichen irischen Gesetze in der maßgeblichen Zeit keine Verfolgungsmaßnahmen gegeben, soweit nicht Minderjährige betroffen waren oder die Handlungen in der Öffentlichkeit oder ohne Einwilligung eines Beteiligten vorgenommen wurden. Daraus mag geschlossen werden, dass zum jetzigen Zeitpunkt das Verfolgungsrisiko im Fall des Bf. minimal ist. Dennoch gibt es keine festgelegte Politik der Verfolgungsbehörden, in dieser Hinsicht das Gesetz nicht durchzusetzen (s.o. Ziff. 20). Ein Gesetz, welches Teil der Rechtsordnung bleibt, auch wenn es in einer Gruppe von Fällen eine beachtliche Zeit lang nicht angewandt wird, kann auch in diesen Fällen wieder angewandt werden, z.B. wenn die Politik sich ändert. Es kann also durchaus gesagt werden, dass der Bf. „der Gefahr ausgesetzt ist“, von der fraglichen Gesetzgebung „unmittelbar betroffen zu werden“. Dieser Schluss wird im Übrigen durch die Entscheidung des High Court vom 10. Oktober 1980 gestützt, in der Justice McWilliam u.a. aus den Zeugenaussagen den Schluss zog, dass u.a. „eine der Folgen strafrechtlicher Sanktionen für homosexuelle Handlungen die ist, die Geringschätzung und das allgemeine Vorurteil der Öffentlichkeit zu verfestigen und die Angst und Schuldgefühle der Homosexuellen zu verstärken, was unter Umständen zu Depressionen und schwerwiegenden Folgeproblemen führen kann, die aus dieser unglückseligen Krankheit entstehen können“ (s.o. Ziff. 21).

34. Aus den vorstehenden Gründen entscheidet der Gerichtshof, dass der Bf. behaupten kann, Opfer einer Verletzung der Konvention i.S.d. Art. 25 Abs. 1 zu sein.

Daher erachtet es der Gerichtshof nicht für erforderlich, die übrigen Behauptungen des Bf. zu prüfen, die sich u.a. auf Folgendes beziehen: angeandrohte strafrechtliche Verfolgung; behauptete Eingriffe in seinen Postverkehr; die [von dem zuständigen Beschwerdeausschuss (Broadcasting Complaints Advisory Committee)] angenommene Beschwerde gegen ein Fernsehprogramm, in welchem er auftrat, und seine Aussage vor dem irischen High Court zu seinen psychiatrischen Probleme (s.o. Ziff. 10).

II. Die behauptete Verletzung von Art. 8

A. Zum Vorliegen eines Eingriffs

35. Der Bf. stützt seine Beschwerde auf die ihm aufgrund der in Irland geltenden Bestimmungen wegen seines homosexuellen Verhaltens drohende strafrechtliche Verfolgung. Er behauptet, dass er dadurch einen ungerechtfertigten Eingriff in seine Privatsphäre erlitten habe und noch erleide, welcher einen Verstoß gegen Art. 8 darstelle, der wie folgt lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

36. Die Kommission hat (in Ziff. 55 ihres Berichtes) festgestellt: „Einer der Hauptzwecke von Strafgesetzen ist es, von der Ausführung der verbotenen Handlungen abzuschrecken und die Rechtsunterworfenen dazu zu veranlassen, sich so zu verhalten oder ihr gegenwärtiges Verhalten so zu ändern, dass sie nicht gegen die Strafgesetze verstoßen. Es kann daher nicht behauptet werden, dass der Bf. kein Verfolgungsrisiko eingeht oder gar die fraglichen Gesetze völlig ignorieren kann.“

Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass die beanstandeten Gesetze, soweit sie homosexuelle Handlungen auch dann kriminalisieren, wenn sie in der Privatsphäre und einverständlich stattfinden, einen Eingriff in das Recht des Bf. auf Achtung des Privatlebens darstellen, das durch Art. 8 der Konvention garantiert wird.

37. Die Regierung vertritt dagegen den Standpunkt, dass kein mangelnder Respekt vor den Konventionsrechten des Bf. festgestellt werden könne. Zur Stützung ihrer Argumentation bezieht sie sich auf die Tatsache, dass der Bf. neben einem ungestörten Privatleben auch ein aktives öffentliches Leben ohne jeden Eingriff des Staates oder seiner Organe führen konnte. Weiter wurde vorgebracht, dass die bloße Existenz von Gesetzen, die homosexuelles Verhalten unter Strafdrohung verbieten, den Grundrechten des Bf. noch keinen Abbruch tun würden.

38. Der Gerichtshof stimmt mit der Kommission darin überein, dass sich der vorliegende Fall im Hinblick auf den Eingriff in die Rechte nach Art. 8 nicht vom Fall *Dudgeon* unterscheidet. Die fraglichen Gesetze werden auf homosexuelle Handlungen unter den oben in Ziff. 33 erster Satz dargelegten Umständen angewendet. Abgesehen davon und unabhängig von diesen Umständen ist die Verfolgung der in Rede stehenden Delikte Sache des Director of Public Prosecutions, der seine für die Beurteilung jedes Einzelfalles eingeräumte Ermessensfreiheit nicht durch die öffentliche Formulierung einer generellen Verfolgungspolitik begrenzen kann (s.o. Ziff. 20). Außerdem kann eine Strafverfolgung von jeder Privatperson (common informer) angestrengt werden (s.o. Ziff. 15-19).

Zweifellos war der Bf., anders als Mr *Dudgeon*, zu keiner Zeit polizeilichen Ermittlungen ausgesetzt. Dennoch hat sich die Feststellung des Gerichtshofs im Urteil *Dudgeon*, dass ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens vorlag, nicht auf dieses zusätzliche Faktum gestützt. Die Entscheidung führte aus, dass „die Weitergeltung der angegriffenen Gesetze (...) einen fort-dauernden Eingriff in das Recht des Bf. auf Achtung seines Privatlebens (...) i.S.v. Art. 8 Abs. 1 begründet. Gerade die Existenz dieser Gesetze beeinträchtigt nach den persönlichen Umständen des Bf. fortdauernd und unmittelbar sein Privatleben (...)“ (Série A Nr. 45, S. 18, Ziff. 41, EGMR-E 2, 11).

Daher entscheidet der Gerichtshof, dass die bekämpften Gesetze in das Recht des Bf. auf Achtung seines Privatlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 eingreifen.

B. Zum Vorliegen einer Rechtfertigung für den Eingriff

39. Der vom Gerichtshof festgestellte Eingriff muss, um die von Art. 8 Abs. 2 aufgestellten Bedingungen zu erfüllen „gesetzlich vorgesehen“ sein, einem in diesem Absatz genannten Ziel dienen und „in einer demokratischen Gesell-

schaft notwendig“ zur Erreichung des genannten Zieles sein (s. zuletzt das Urteil *Olsson* vom 24. März 1988, Série A Nr. 130, S. 29, Ziff. 59, EGMR-E 4, 31).

40. Es steht außer Streit, dass die ersten beiden Bedingungen erfüllt sind. Wie die Kommission in Ziff. 58 ihres Berichts ausführt, ist der Eingriff eindeutig „gesetzlich vorgesehen“, weil er eben gerade in der Geltung der bekämpften Gesetze besteht. Es wurde auch nicht bestritten, dass dieser Eingriff einem rechtmäßigen Ziel dient, nämlich dem Schutz der Moral.

41. Es bleibt also zu klären, ob die Aufrechterhaltung der bekämpften Gesetze „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist, um das genannte Ziel zu erreichen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist dies nicht der Fall, wenn der fragliche Eingriff nicht u.a. einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht und insbesondere in Bezug auf das rechtmäßig verfolgte Ziel angemessen ist (s. neben zahlreichen anderen das vorzitierte Urteil *Olsson*, Série A Nr. 130, S. 31, Ziff. 67, EGMR-E 4, 33).

42. Auch in dieser Hinsicht ist die Kommission der Meinung, dass der vorliegende Fall sich nicht vom Fall *Dudgeon* unterscheidet. In Ziff. 62 ihres Berichts zitiert sie ausführlich aus den dieser Frage gewidmeten Ziffern jenes Urteils (Ziff. 48-63). Nachdem der Gerichtshof dort anerkannt hatte, dass „irgendeine Art von Gesetzen ‚notwendig‘ ist, um bestimmte Gruppen der Gesellschaft sowie den moralischen Ethos der Gesellschaft insgesamt zu schützen, ist die Frage im vorliegenden Fall, ob die umstrittenen Vorschriften (...) und ihre Anwendung sich innerhalb der Grenzen dessen halten, was in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig angesehen werden kann, um die genannten Ziele zu verwirklichen“ (Série A Nr. 45, S. 21, Ziff. 49, EGMR-E 2, 13).

Vor der Kommission wurde nicht behauptet, dass in Irland ein großer Teil der öffentlichen Meinung gegenüber homosexuellen Handlungen zwischen einverständlich handelnden Erwachsenen in der Privatsphäre feindselig oder intolerant eingestellt wäre. Auch wurde nicht behauptet, dass in der irischen Gesellschaft ein besonderes Bedürfnis nach einem Schutz vor solchen Handlungen bestünde. Unter diesen Umständen schloss die Kommission, dass die den Bf. nach irischem Recht treffenden Beschränkungen durch ihre weite und absolute Wirkung im Verhältnis zu den angestrebten Zielen unangemessen und deshalb nicht notwendig zur Erreichung eines der in Art. 8 Abs. 2 genannten Ziele sind.

43. In der mündlichen Verhandlung argumentierte die Regierung, dass die Kriterien des zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnisses und der Angemessenheit zwar gültige Maßstäbe für Einschränkungen im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes der öffentlichen Gesundheit seien, dass sie aber nicht angewendet werden könnten, um zu entscheiden, ob ein Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist, um die Moral zu schützen; und außerdem müsse dort, wo den Vertragsstaaten ein weiter Beurteilungsspielraum vorbehalten ist, der Begriff der „Notwendigkeit“ weiter ausgelegt werden.

Nach Meinung der Regierung würde die Anwendung der genannten Kriterien die „moralische Ausnahme“ ihrer Bedeutung entleeren. Nach ihrer Ansicht sei die Gleichsetzung von „Notwendigkeit“ mit einem „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis“ im Zusammenhang mit moralischen Werten zu

restriktiv und bewirke ein verzerrtes Ergebnis, während das Kriterium der Angemessenheit zu einer Stellungnahme in moralischen Fragen führen müsse, die der Gerichtshof nach Möglichkeit vermeiden solle. Innerhalb weiter Parameter sei die moralische Struktur einer demokratischen Gesellschaft Sache ihrer eigenen Institutionen. Dem jeweiligen Staat sollte daher in seiner Befolgung des Art. 8 ein gewisser Grad an Toleranz entgegengebracht werden, d.h. ein Beurteilungsspielraum, der es der demokratischen Legislative erlaube, das Problem nach ihrer Ansicht bestmöglich zu regeln.

44. Den Gerichtshof überzeugt diese Argumentationslinie nicht. Bereits 1976 hat der Gerichtshof im Urteil *Handyside* vom 7. Dezember 1976 erklärt, dass bei der Untersuchung der Frage, ob der Schutz der Moral die verschiedenen getroffenen Maßnahmen erfordert, eine „Beurteilung des Vorliegens eines zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnisses vorgenommen werden müsse, welches in diesem Kontext den Begriff der ‚Notwendigkeit‘ mit einschließt“ und stellte fest, dass „jede ‚Einschränkung‘, die in diesem Bereich erfolgt, in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten rechtmäßigen Ziel stehen muss“ (Série A Nr. 24, S. 21-23, Ziff. 46, 48 und 49, EGMR-E 1, 221-223). Der Gerichtshof bestätigte diese Auffassung in seinem Urteil *Dudgeon* (Série A Nr. 45, S. 20-22, Ziff. 48 ff., EGMR-E 2, 13 ff.).

Der kürzlich entschiedene Fall *Müller u.a.* zeigt, dass der Gerichtshof bei der Beurteilung dessen, was zum Schutz der Moral „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist, weiterhin dieselben Kriterien anwendet. In jenem Fall prüfte der Gerichtshof, ob die angefochtenen Maßnahmen, die dem rechtmäßigen Ziel des Schutzes der Moral dienen, sowohl einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis als auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprachen (s. das Urteil vom 24. Mai 1988, Série A Nr. 133, S. 21-23, Ziff. 31-37, und S. 24-25, Ziff. 40-44, EGMR-E 4, 103-106 und 107 f.).

Der Gerichtshof sieht keinen Grund, von dieser Betrachtungsweise, die sich aus seiner ständigen Rechtsprechung ergibt, abzuweichen, und hält es nicht für erforderlich, im Zusammenhang mit Art. 8 andere Kriterien anzuwenden, obwohl sich zwei der drei vorzitierten Entscheidungen auf Art. 10 beziehen.

45. Zudem hat die Regierung für ihre Ansicht, der Begriff der „Notwendigkeit“ müsse weiter interpretiert werden, keine Kriterien vorgeschlagen, die die oben erwähnten ersetzen oder ergänzen könnten. Der Vortrag der Regierung scheint also darauf hinauszulaufen, für den Staat beim Schutz der Moral eine absolute Ermessensfreiheit (*liberté absolue* / *unfettered discretion*) zu fordern.

Obwohl innerstaatliche Organe, wie der Gerichtshof anerkennt, einen weiten Beurteilungsspielraum (*une large marge d'appréciation* / *wide margin of appreciation*) in moralischen Fragen genießen, ist dieser doch nicht unbegrenzt. Auch in diesem Bereich entscheidet der Gerichtshof, ob Eingriffe mit der Konvention vereinbar sind oder nicht (s. das vorzitierte Urteil *Handyside*, Série A Nr. 24, S. 23, Ziff. 49, EGMR-E 1, 223).

Die Position der Regierung bedeutet im Ergebnis, dass dem Gerichtshof die Prüfung verwehrt ist, ob Irland seine Verpflichtung nach dem Kriterium der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft eingehalten hat, wenn sich ein Eingriff in die Rechte nach Art. 8 auf den „Schutz der Moral“

stützt. Der Gerichtshof kann eine solche Auslegung nicht akzeptieren. Täte er das, geriete seine Praxis in Widerspruch zu Art. 19 der Konvention, wonach der Gerichtshof errichtet wurde, „um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragsparteien in dieser Konvention (...) übernommen haben“.

46. Wie im Fall *Dudgeon* „(...) beeinflusst nicht nur die Art der beschränkenden Zielsetzung, sondern auch die Art der betroffenen Handlungen den Umfang des Beurteilungsspielraums. Der vorliegende Fall betrifft einen sehr intimen Aspekt des Privatlebens. Demnach müssen schwerwiegende Gründe vorliegen, um Eingriffe seitens der öffentlichen Behörden zu den in Art. 8 Abs. 2 niedergelegten Zielen zu rechtfertigen“ (Série A Nr. 45, S. 21, Ziff. 52, EGMR-E 2, 14).

Dennoch hat die Regierung keine Beweise vorgelegt, welche auf das Vorliegen von Gründen für die Aufrechterhaltung der bekämpften Gesetze hindeuten würden, die schwerer wiegend wären als die in dem vorzitierten Fall *Dudgeon* genannten Gründe oder sie ergänzen würden. In Ziff. 60 seines Urteils vom 22. Oktober 1981 (a.a.O., S. 23-24, Ziff. 60, EGMR-E 2, 16 f.) hat der Gerichtshof angemerkt: „Im Vergleich zu der Epoche, in der diese Gesetze erlassen wurden, besteht heute ein vertieftes Verständnis homosexuellen Verhaltens mit der Folge gesteigerter Toleranz insoweit, als man es in der Mehrheit der Mitgliedstaaten des Europarates nicht mehr für notwendig oder angemessen hält, homosexuelle Praktiken für sich genommen mit strafrechtlichen Sanktionen zu belegen; der Gerichtshof kann die beachtlichen Reformen des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten insoweit nicht übersehen“. Es war klar, dass die „Behörden in den letzten Jahren davon Abstand genommen [haben], diese Gesetze anzuwenden, wenn es um private und einverständliche homosexuelle Handlungen“ zwischen erwachsenen Männern ging, (...) „die einwilligungsfähig waren“. Es wurde auch nicht nachgewiesen, dass dies „für die moralischen Normen in Nordirland nachteilig gewesen sei oder dass man von Seiten der Öffentlichkeit eine striktere Einhaltung dieser Gesetze gefordert hätte“.

Bei Anwendung desselben Maßstabes auf den vorliegenden Fall kann der Gerichtshof nicht annehmen, dass in Irland ein „zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis“ besteht, solche Handlungen zu kriminalisieren. Zu der speziellen Frage der Angemessenheit dieser Gesetze ist der Gerichtshof der Ansicht, dass „die möglichen nachteiligen Folgen solcher gesetzlichen Bestimmungen für das Leben eines homosexuell orientierten Menschen wie den Bf. gegenüber den Gründen überwiegen, die für eine unveränderte Weitergeltung dieser Gesetze sprechen. Obgleich Teile der Öffentlichkeit die Homosexualität als unmoralisch ansehen und durch die Vornahme privater homosexueller Handlungen anderer vielleicht schockiert, beleidigt oder belästigt sein werden, kann dies für sich allein nicht die Anwendung der Strafvorschriften rechtfertigen, solange lediglich Erwachsene in gegenseitigem Einverständnis beteiligt sind“ (a.a.O., S. 24, Ziff. 60, EGMR-E 2, 16 f.).

47. Der Gerichtshof entscheidet daher, dass die zur Rechtfertigung des Eingriffs vorgebrachten Gründe nicht ausreichen, um den Anforderungen

des Art. 8 Abs. 2 zu genügen. Deshalb liegt eine Verletzung dieser Bestimmung vor.

III. Anwendung von Art. 50

48. Art. 50 lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Der Bf. beantragt Schadensersatz und den Ersatz von Kosten und Auslagen.

A. Schadensersatz

49. Der Bf. beantragt, der Gerichtshof möge ihm als Schadensersatz einen Betrag zusprechen, der dem Ausmaß der durch die Aufrechterhaltung der fortgeltenden Gesetzgebung verursachten Leiden gerecht werde.

Die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge seiner Entscheidung vom 24. Februar 1983 im Fall *Dudgeon* in diesem Punkte folgen (Série A Nr. 59, EGMR-E 2, 21), in dem er zu dem Ergebnis gelangte, dass die festgestellte Verletzung von Art. 8 per se eine gerechte Entschädigung darstellte.

50. Für die so getroffene Entscheidung zog der Gerichtshof die zur Umsetzung seines Urteils vom 22. Oktober 1981 vorgenommenen Gesetzesänderungen in Betracht (Série A Nr. 59 [Urteil vom 24. Februar 1983], S. 7-8, Ziff. 11-14, EGMR-E 2, 24). Eine vergleichbare Gesetzesreform hat in Irland nicht stattgefunden.

Wie im Fall *Marckx* wird die Entscheidung des Gerichtshofs unvermeidlich Wirkungen über den konkreten Fall hinaus entfalten, umso mehr als die festgestellten Verletzungen ihren unmittelbaren Ursprung in den genannten Gesetzestexten haben und nicht in einzelnen Vollzugsmaßnahmen. Es ist an Irland, in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die ihm aus Art. 53 obliegende Verpflichtung zu erfüllen (Série A Nr. 31, S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 1, 408 f.).

Demzufolge und trotz des Unterschieds der Situation im Vergleich zum Fall *Dudgeon* ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Feststellung einer Verletzung von Art. 8 per se eine hinreichende gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 darstellt; er weist deshalb den Antrag insoweit zurück.

Kosten und Auslagen

51. Im Hinblick auf die vor den innerstaatlichen Gerichten geführten Verfahren hat der Bf. vom Supreme Court für Kosten einen auf 75.762,12 irischen Pfund [ca. 96.199,- Euro]² festgesetzten Betrag erhalten (s.o. Ziff. 24). Er

² Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 0,78756 irische Pfund bzw. 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

trägt vor, dieser Betrag decke die tatsächlich angefallenen Kosten nicht vollständig.

Der Gerichtshof kann dieser Forderung nicht stattgeben. Nachdem die Kosten in Übereinstimmung mit dem irischen Recht von einem Taxing Master festgesetzt worden sind, ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofs, diese neu festzusetzen.

52. Der Bf. beantragt die Summe von 14.962,49 irischen Pfund [ca. 18.999,- Euro] für Kosten und Auslagen, für die er detaillierte Belege beibringt, in Bezug auf das Verfahren vor den Konventionsorganen.

Die Regierung bestreitet nicht, dass der Bf. Verpflichtungen eingegangen ist, die über den Betrag hinausgehen, den er im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe erhalten hat, doch scheint ihr die Höhe der Forderung nicht angemessen, und deshalb sei der Betrag neu festzusetzen. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass die Regierung keinen Gegenvorschlag vorbringt, welcher Betrag nach ihrer Ansicht angemessen wäre.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die beantragte Summe mit den Kriterien übereinstimmt, die sich aus seiner Rechtsprechung ergeben (s. insbesondere das Urteil *Belilos* vom 29. April 1988, Série A Nr. 132, S. 27-28, Ziff. 79, EGMR-E 4, 96) und spricht dem Bf. für Kosten und Auslagen 14.962,49 irische Pfund [ca. 18.999,- Euro] abzüglich 7.390,- FF [ca. 1.127,- Euro], die bereits im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe gezahlt worden sind.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. mit acht Stimmen gegen sechs, dass der Bf. behaupten kann, Opfer einer Konventionsverletzung i.S.v. Art. 25 der Konvention zu sein;
2. mit acht Stimmen gegen sechs, dass eine Verletzung von Art. 8 der Konvention vorliegt;
3. einstimmig, dass Irland dem Bf. an Kosten und Auslagen den Betrag von 14.962,49 irischen Pfund [ca. 18.999,- Euro] zu zahlen hat, abzüglich eines Betrages von 7.390,- FF [ca. 1.127,- Euro], umzurechnen in irische Pfund zu dem am Tage der Verkündung des Urteils geltenden Kurs;
4. einstimmig, den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Carrillo Salcedo (Spanier), Valticos (Grieche); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold

Sondervotum: Abweichende Meinung des Richters Valticos, der sich die Richter Gölcüklü, Matscher, Walsh, Bernhardt und Carrillo Salcedo anschließen.